BWNEWS

Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens auf dem Prüfstand

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die rasante Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) hat das Potenzial, die Steuerberatungsbranche grundlegend zu verändern. Durch die Automatisierung von Routineaufgaben können sich Steuerberater vermehrt auf komplexe, strategische Aufgaben konzentrieren. Mithilfe KI-gestützter Algorithmen lassen sich große Datenmengen in kürzester Zeit verarbeiten und Muster erkennen, die für die Identifizierung von Steuervorteilen und -risiken relevant sind. Dadurch wird die Steuerplanung und -optimierung genauer und effizienter.

Ein weiterer positiver Aspekt des KI-Einsatzes ist die Verbesserung der Compliance. KI-Systeme können Steuervorschriften kontinuierlich überwachen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass Steuerberater stets auf dem neuesten Stand sind. Dadurch wird das Risiko von Fehlern reduziert und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erhöht. Dennoch gibt es auch Herausforderungen zu beachten. Datenschutz und Datensicherheit sind von entscheidender Bedeutung, da KI-Systeme auf umfangreiche Datenbanken zugreifen müssen. Die Steuerberatungsbranche muss strenge Sicherheitsmaßnahmen implementieren, um die Vertraulichkeit sensibler Informationen zu gewährleisten. Auch die Zusammenarbeit zwischen KI-Systemen und Steuerberatern ist entscheidend. Steuerberater müssen über das nötige Fachwissen verfügen, um die von KI generierten Ergebnisse zu verstehen und zu interpretieren. Eine effektive Kommunikation zwischen Mensch und Maschine maximiert den Mehrwert von KI in der Steuerberatung.

Mit der KI wird eine neue Zeitrechnung in der Steuerberatung anbrechen. Es wird spannend, was in den kommenden Jahren für Möglichkeiten und Lösungen auf den Markt drängen werden. Übrigens: Die KI kann auch wunderbar ein Editorial schreiben – so wie dieses hier.

Stuttgart, im Juni 2023

Till Schätz

Inhalt dieser Ausgabe

- Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens auf dem Prüfstand **S.3**
- Urteil entlarvt Gesetzeslücke: Inländische Grundstücke können über ausländische Vermächtnisse steuerfrei vererbt... **S.4**
- International tätige Unternehmen: Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar **S.5**
- Privathandy-Verkauf an den Arbeitgeber: Steuerfreie Gerätenutzung durch Arbeitnehmer ist zulässig **S.5**
- Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung **S.6**
- Steuerfreie Gehaltsextras: Wie sich der Nettolohn optimieren lässt **S.6**
- Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt **S.6**
- Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter **S.7**
- Mitarbeiterbeteiligung: Wie sind die Erträge aus Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich einzuordnen? **S.7**
- Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung mitunter zu versteuern **S.7**
- 49-EUR-Ticket: So bleiben Zuschüsse steuerfrei **S.7**
- Betriebliche Gesundheitsförderung: Ins Fitnessstudio mit steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen **S.7**
- Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen muss kein Arbeitslohn sein **S.7**
- Vorstoß in NRW: Neues Landesfinanzkriminalamt **S.7**

Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsbesteuerung des Privatvermögens auf dem Prüfstand

Eine Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer schüttet neues Öl in das als erloschen geglaubte Feuer der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer. Ein Erbe prangert die Erbschaftsteuer auf geerbtes Privatvermögen an, weil es anders als Betriebsvermögen ohne Begünstigungen besteuert werde.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer klagte unter anderem gegen die Nichtberücksichtigung einer Nachlassverbindlichkeit und die Besteuerung eines geerbten Wertpapierdepots bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer auf den privaten Nachlass seiner Tante. Das Depot hätte nicht besteuert werden dürfen, weil die §§ 13a-c,19 und 28a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) gegen Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 2 i. V. mit Art. 77 des Grundgesetzes verstoßen würden und damit verfassungswidrig seien.

Der Bundesfinanzhof hatte die Revision gegen das ablehnende Urteil des Finanzgerichts Münster nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hätte noch zur Rechtsfortbildung erforderlich wäre. Gegen diese Nichtzulassung hat der Kläger Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Das Gericht hat die Bundesrechtsanwaltskammer am Verfahren beteiligt und dessen Stellungnahme angefragt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt dem Kläger teilweise Recht. Er sei zumindest in seinem Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzt. Die Kammer trägt in ihrer Stellungnahme detaillierte Gründe dafür vor, dass die Verfassungsmäßigkeit der gerügten und im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 modifizierten §§ 13a, 13b, 13c, 19 und 28a ErbStG bisher noch nicht vom Bundesfinanzhof geprüft worden sei – sondern nur die Vorschriften der vorherigen Rechtslage. Letztlich hält die Bundesrechtsanwaltskammer die Regelungen für ernstlich zweifelhaft und fordert die verfassungsrechtliche Überprüfung. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs sei aufzuheben und neu zu prüfen. Es bleibt abzuwarten, ob die Frage nach der vermeintlich übermäßigen Begünstigung von Betriebsvermögen neu aufgerollt wird.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Urteil entlarvt Gesetzeslücke: Inländische Grundstücke können über ausländische Vermächtnisse steuerfrei vererbt werden

Wenn ausländische Erben in Deutschland belegenen Grundbesitz von ausländischen Erblassern erwerben, fällt auf diesen Vorgang deutsche Erbschaftsteuer an. Diese beschränkte Steuerpflicht lässt sich nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber umgehen, wenn die Inlandsimmobilie durch ein ausländisches Vermächtnis zugewandt wird. Diese Gesetzeslücke besteht, wenn weder der Erblasser noch der Begünstigte Deutsche sind und beide im Ausland leben.

Im Urteilsfall hatte eine im Jahr 2013 verstorbene Erblasserin bis zu ihrem Tod in der Schweiz gewohnt und ihrer in den USA lebenden Nichte ein Vermächtnis über eine Immobilie in München zugewandt. Im Jahr 2014 wurde dieses Vermächtnis erfüllt und die Nichte als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Das deutsche Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, wogegen die Nichte klagte.

Der BFH lehnte den Steuerzugriff ab. Anders als deutsche Staatsangehörige und Personen mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland sind ausländische Erben oder Vermächtnisnehmer nur in beschränktem Umfang steuerpflichtig. Sie zahlen Erbschaftsteuer ausschließlich für den Eigentumserwerb an bestimmten gesetzlich definierten Vermögenswerten. Darunter fallen grundsätzlich auch inländische Immobilien. Werden sie jedoch im Testament des Erblassers durch ein Vermächtnis mit solchen Immobilien bedacht, bleibt dies ausnahmsweise steuerfrei. Diese Gesetzeslücke besteht, da bei einem Vermächtnis nicht die Immobilie selbst, sondern nur ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dieser Immobilie erworben wird. Die Eigentumsumschreibung muss in diesem Fall noch separat im Anschluss erfolgen und bedarf der notariellen Beurkundung.

Hinweis: *Nach dem BFH-Urteil sind ausländische Vermächtniseinsetzungen also ein legales Gestaltungsmodell, um inländische Immobilien zwischen ausländischen Erblassern und Erben steuerfrei zu übertragen. Bei Erbfällen im EU-Ausland ist allerdings seit 2015 mit dem Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung Vorsicht geboten: In bestimmten EU-Ländern wie beispielsweise Polen entfaltet ein Vermächtnis nun eine direkte Wirkung. Dies bedeutet, dass auch die durch Vermächtnis begünstigte Person direkt das Eigentum an dem inländischen Grundvermögen erbt und ein steuerfreier Erwerb inländischer Immobilien dann nicht möglich ist.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

International tätige Unternehmen: Finale ausländische Betriebsstättenverluste sind nicht abziehbar

Eine wichtige Entscheidung für international tätige deutsche Unternehmen: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat festgestellt, dass sie Verluste aus einer im EU-Ausland belegenen Niederlassung nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen dürfen, wenn für die ausländischen Einkünfte nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen kein deutsches Besteuerungsrecht besteht. Dies gilt auch, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich unter keinen Umständen verwertbar und damit „final“ sind.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine in Deutschland ansässige Bank im Jahr 2004 in Großbritannien eine Zweigniederlassung eröffnet. Nachdem die Zweigniederlassung jedoch durchgehend nur Verluste erwirtschaftet hatte, wurde sie im Jahr 2007 wieder geschlossen. Da die Filiale niemals Gewinne erzielt hatte, konnte die Bank die in Großbritannien erlittenen Verluste dort steuerlich nicht nutzen. Der BFH erklärte, dass die Verluste auch in Deutschland nicht abziehbar seien, denn nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen unterlägen Betriebsstätteneinkünfte aus Großbritannien nicht der deutschen Besteuerung.

Entscheidend ist dabei die sogenannte Symmetriethese, nach der die abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte sowohl positive als auch negative Einkünfte - also Verluste - umfasst. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Privathandy-Verkauf an den Arbeitgeber: Steuerfreie Gerätenutzung durch Arbeitnehmer ist zulässig

Von jedem Euro einer Gehaltserhöhung geht oft mehr als die Hälfte für Steuern und Sozialabgaben ab. Diesen erheblichen Abzügen können Arbeitsparteien entgegentreten, indem sie steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile vereinbaren. Eine Möglichkeit: Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationseinrichtungen (PCs, Laptops, Smartphones, Tablets, Handys) erwachsen, sind nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer also beispielsweise die laufenden Kosten für einen Handyvertrag lohnsteuerfrei erstatten, sofern der Vertrag mit dem betrieblichen Handy genutzt wird. Privates Telefonieren ist mit dem Gerät ausdrücklich erlaubt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun eine interessante Steuergestaltungsmöglichkeit abgesegnet: Im verhandelten Fall hatten die Arbeitnehmer ihre privaten Handys zunächst für einen symbolischen Preis von einem bis sechs Euro an ihren Arbeitgeber verkauft. Dieser stellte die Geräte dann anschließend den Arbeitnehmern wieder als betriebliches Telekommunikationsgerät für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung und übernahm die Kosten für die laufenden Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer (gedeckelter Höchstbetrag nach ergänzender Vereinbarung zum Arbeitsvertrag). Die Kostenübernahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung der Geräte war an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen zusammengefasst. Bei dem Kriterium der finanziellen Eingliederung gilt es, die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Steuerfreie Gehaltsextras: Wie sich der Nettolohn optimieren lässt

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft geldwerte Zusatzleistungen gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt werden oder sogar komplett steuerfrei sind. Hiervon können beide Arbeitsparteien profitieren - von der Zahlung kommt dann ein höheres Netto im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Wir zeigen Ihnen, welche konkreten Möglichkeiten hier zurzeit bestehen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Vereine & Steuern“ neu aufgelegt (Stand: Februar 2023). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Webseite des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter gehezu.link/5zdx) verfügbar.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter

Auf Internetportalen wie Airbnb, Wimdu oder 9flats können Privatpersonen ihren Wohnraum zur kurzfristigen Vermietung anbieten. Doch aufgepasst: Wer sich auf diese Weise etwas hinzuverdient, sollte unbedingt wissen, dass er dadurch in aller Regel steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt - und dass die Internetportale verpflichtet sind, die Daten der bei ihnen registrierten Vermieter an den Fiskus weiterzugeben.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Mitarbeiterbeteiligung: Wie sind die Erträge aus Mitarbeiterbeteiligungen steuerlich einzuordnen?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung mitunter zu versteuern

Hier klicken um mehr zu erfahren.

49-EUR-Ticket: So bleiben Zuschüsse steuerfrei

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Ins Fitnessstudio mit steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen muss kein Arbeitslohn sein

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vorstoß in NRW: Neues Landesfinanzkriminalamt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, warum es kaum Insekten im Wasser gibt?

Zwar leben einige Insektenarten – vor allem als Larven – im Wasser, aber trotzdem kommen sie im Vergleich zum Auftreten an Land verblüffend selten vor. Dieses Rätsel versucht die Forschung seit langer Zeit zu entschlüsseln. Eine Erklärung ist die Sauerstoffversorgung: Ein großflächiges Röhrensystem versorgt den Organismus der Insekten direkt mit Sauerstoff. Bei Säugetieren und Vögeln verläuft dies direkt über Lunge, Blut und Muskelzellen. Um unter Wasser atmen zu können, müssten Insekten infolgedessen Sauerstoffbläschen mitnehmen. Das funktioniert zwar in Tümpeln gut. Aber der große Druck in Tiefen unterhalb von rund zwölf Metern würde die Luftblasen zusammendrücken und damit die gesamte Atmung außer Gefecht setzen. Eine andere Erklärung beruft sich auf die Evolution: Bei der Anpassung an Land haben die Insekten ein spezielles Enzym (Multikupferoxidase-2) entwickelt. Das hilft unter Einsatz von Sauerstoff dabei ihr Exoskelett zu härten. Krebstiere dagegen nutzen dazu Kalzium aus dem Meerwasser. Und da Sauerstoff an Land besser verfügbar ist, verschafft es den Insekten einen Vorteil. Außerdem ist das Exoskelett der Insekten im Vergleich zu dem der Krebstiere viel leichter. Das legt wiederum den Schluss nahe, dass Insekten dadurch überhaupt die Fähigkeiten erlangten, auf Pflanzen zu klettern und schließlich zu fliegen. Dies ermöglichte es ihnen, weite Strecken zurückzulegen und zuvor leere Nischen im Ökosystem zu besetzen.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: fizkes - stock.adobe.com, Seite 4: DifferR - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de